

Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Durchbruch für die Erneuerbaren Energien

Den erneuerbaren Energien Sonne, Wind, Biomasse, Wasser und Geothermie gehört die Zukunft im liberalisierten Energiemarkt. Mit der Verabschiedung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (kurz: Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) am 25. Februar 2000, im Deutschen Bundestag stellte Rot-Grün die Weichen für den Einstieg ins Solarzeitalter. Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der Erneuerbaren Energien sein - das neue EEG ist ein Meilenstein auf diesem Weg und ein großer bündnisgrüner Regierungserfolg. CDU/CSU und FDP haben dagegen gestimmt.

Das EEG novellierte das Stromeinspeisungsgesetz (kurz: StrEG), das seit seiner Einführung 1991 für einen spektakulären Boom in der Windkraft gesorgt hat. Ende Sept. 2001 waren bereits mehr als 7.500 MW Windenergie installiert, die nun schon 3% zur deutschen Stromversorgung beitragen. Das ist in etwa ein Drittel der installierten Leistung aller deutschen Atomkraftwerke.

Mit dem EEG fördern wir die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Künftig sind Investitionen in **alle** Erneuerbaren Energien attraktiv. Das EEG wird den Boom in der Windenergie weiter befördern und einen ähnlichen Impuls für die Nutzung der Biomasse, der Sonnenenergie und der Geothermie auslösen. Damit ist dieses Gesetz ein wesentlicher Baustein einer neuen zukunftsfähigen Energiepolitik ohne Atomenergie und unverzichtbar für die nationale Klimaschutzstrategie. Unser Ziel ist es, den Anteil der Erneuerbaren Energie am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss der Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung mehr als verdoppelt werden. Heute sind es 7 %, rd. 4 % aus Wasser und 3 % aus Wind. Photovoltaik hat heute noch einen Anteil von nur rd. 0,1 Promille.

Die Einführung der erneuerbaren Energien bietet auch in Osteuropa und in Entwicklungsländern viele große Vorteile, zur Bekämpfung der globalen Umweltzerstörungen, zum Aufbau einer eigenständigen, kostengünstigen und sicheren Energieversorgung und zum Aufbau einer neuen Industrie, mit vielen Innovationen und neuen Verdienstmöglichkeiten.

Große Zustimmung von Verbänden und Gewerkschaften

Umweltverbände und Gewerkschaften bezeichnen das neue Gesetz als das weltweit fortschrittlichste zur Förderung umweltfreundlicher Energien und als einen Durchbruch für den Umwelt- und Klimaschutz in Deutschland.

Auch die Erneuerbare Energien Branche ist begeistert. Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) und der Solar-Energie-Förderverein (SFV) erwarten einen deutlichen Schub für die Nutzung Erneuerbarer Energien. Mit 50.62 Cent je kWh Strom aus Solarzellen hat Deutschland in Verbindung mit anderen Förderprogrammen nun die weltweit ambitionierteste Förderung von Photovoltaik:

Die IG Metall unterstützt mit Entschiedenheit das EEG. Die Entstehung neuer Arbeitsplätze im Energiesektor hat nach Angaben von Verbandsfunktionären auch beträchtliche Bedeutung für das Bündnis für Arbeit. Dass die großen Innovationspotenziale in der rationellen und regenerativen Energienutzung ausgeschöpft werden, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, ist umso dringender, als in der konventionellen Energiewirtschaft ein großer Verlust von Arbeitsplätzen zu verzeichnen ist.

Der Bauernverband begrüßt den Gesetzesentwurf der rot-grünen Regierungsfractionen und ermutigt alle Land- und Forstwirte, durch die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom einen

neuen Betriebszweig und damit alternative Einkommensquellen zu erschließen. Landwirte von heute werden zu den Energiewirten von morgen! Zudem: Biomasse-Anlagen sind eine zukunftssträchtige Exporttechnologie in die Entwicklungsländer.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes

- Die Obergrenze von fünf Prozent für die Einspeisung von Strom aus regenerativen Energien („Doppelter Fünf-Prozent-Deckel“) wird aufgehoben. Sie war 1998 von der damaligen Koalition eingeführt worden.
- Der Geltungsbereich wird durch die Aufnahme von Erdwärme und Grubengas erweitert.
- Die Netzbetreiber sorgen für einen **bundesweiten Kostenausgleich** der regional unterschiedlichen Einspeisung Erneuerbarer Energien. Damit ist die **Wettbewerbsneutralität** gesichert. Für jeden Stromkunden in Deutschland werden wegen des EEG rd. 0.1 ct / kWh Kosten erwartet.
- **Sicherung und Verbesserung der Vergütungssätze:** Durch die Festschreibung absoluter Vergütungssätze erhalten bestehende und neue Anlagen auch in Zukunft Investitionssicherheit. Die Vergütungssätze werden so festgeschrieben, dass sie den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ermöglichen und gleichzeitig eine Überförderung ausschließen. Die Vergütungssätze für Windenergie, Biomasse und Photovoltaik werden ab 2002 **degressiv** für jeweils neue Anlagen gestaltet, um die erwartete Kostensenkung zu berücksichtigen. Alle Vergütungen werden 20 Jahre gezahlt, bis auf Wasserkraftanlagen < 5 MW, die die Vergütung unbefristet erhalten.
- **Netzanschluss- und Netzverstärkungskosten** werden zwischen Anlagen- und Netzbetreibern erstmals verlässlich und fair geregelt: Anlagenbetreiber sind zwar weiterhin zur Bezahlung der Anschlusskosten verpflichtet, können aber - anders als bisher - anstelle des Netzbetreibers auch fachkundige Dritte mit dem Netzanschluss beauftragen und damit deutlich die Kosten senken. Die Kosten für einen eventuell notwendigen Ausbau des Netzes trägt der Netzbetreiber – eine erhebliche Verbesserung der Situation für die Einspeiser.
- **Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen (EVU)** können nun ebenfalls die Einspeisevergütungen in Anspruch nehmen. Damit können sie zu Akteuren der Energiewende werden.
- **Wind:** Durch die Festschreibung eines neuen Vergütungssystems („Referenzstandortsystem“) für Windenergie werden gleichzeitig die Anforderungen der EU-Kommission an eine Differenzierung (nach Standorten zwischen Küste und Binnenland – entscheidend ist die Leistungsfähigkeit der Windkraftanlage) und Degressivität (Vermeidung von Überförderung) von Vergütungssätzen optimal erfüllt.
- **Altanlagen:** Alle Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 2000) ans Netz gingen, erhalten ebenfalls über 20 Jahre die Vergütung gemäß EEG, gerechnet ab Inkrafttreten des Gesetzes. Ausnahme: Windkraftanlagen. Hier gilt eine nach der Strommenge des Standortes differenzierende Regelung. Zweite Ausnahme: Wasserkraftanlagen <5 MW erhalten die Vergütung unbefristet.
- Anlagen, die zu über 25 % der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören, werden nicht nach EEG vergütet.
- Alle 2 Jahre werden die Vergütungssätze überprüft. Der Bundestag kann dann, wenn er will, novellieren.

Zu den einzelnen Vergütungssätzen

- Strom aus **Windkraftanlagen** wird nach deren Standort und ihrer Leistungsfähigkeit differenziert: Gemessen an einem definierten Referenzstandort (mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern) wird für alle neuen Windkraftanlagen fünf Jahre ein Vergütungssatz von 9.10 ct/kWh gezahlt. Am definierten Referenzstandort ("durchschnittlicher deutscher Standort") wird diese Vergütung noch weitere elf Jahre weiterbezahlt, an Binnenlandstandorten entsprechend dem Ertrag noch länger, an der Küste entsprechend kürzer. Danach erhalten Anlagen einen Vergütungssatz von 6.19 ct/kWh. Im Ergebnis führt dies zu folgenden **Durchschnittsvergütungen**: 8.89 ct/kWh im Binnenland, 8.53 ct/kWh am Referenzstandort und 6.90 ct/kWh an der Küste (zum Vergleich: nach StrEG - Stromeinspeisungsgesetz, bis Ende März 2000 gültig - betrug die Vergütung für 2000 8.23 ct / kWh bundeseinheitlich). Damit wird die gewünschte Differenzierung zwischen Standorten an der Küste und dem Binnenland gewährleistet und dennoch ein deutlicher Impuls für weitere Investitionen in die Windenergie gegeben. Altanlagen erhalten aber mindestens noch 4 Jahre den höheren Vergütungssatz. Die Vergütungssätze werden ab 2002 jedes Jahr für dann jeweils neue Anlagen um 1,5% gesenkt. Mit dieser Degression wird die erwartete Kostensenkung durch Innovationsfortschritte berücksichtigt.

Windkraftanlagen außerhalb der deutschen Küstenlinie (sog. Offshore-Anlagen, in der Ost- oder Nordsee) können wegen der hohen Investitionskosten den höheren Vergütungssatz für neun Jahre erhalten, vorausgesetzt, sie gehen vor dem 31.12.2006 ans Netz. Danach ans Netz gehende Offshore-Anlagen erhalten die Vergütung wie an Land.

- Strom aus **Photovoltaik** wird mit einem kostenorientierten Satz von 50.62 ct / kWh vergütet. Diese Vergütung wird ab 2002 für jeweils neue Anlagen um jährlich 5% abgesenkt (Degression), um die erwartete starke Kostenminderung zu berücksichtigen. Zusammen mit dem 100.000-Dächer-Programm und anderen Zinsvergünstigungsmaßnahmen (u.a. der KfW) führt die Vergütung annähernd zu einer Kostendeckung. Anlagen über 5 MW werden nicht gemäß EEG gefördert. Anlagen über 100 kW auf Freiflächen ebenfalls nicht (Landschaftsschutz). Wenn 350 MW installierte Leistung in Deutschland durchgeführt werden (Ende 1999 rd. 64 MW) muss der Bundestag eine Anschlussförderung prüfen, die laut Gesetz eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen soll.
- Strom aus **Biomasse (Biogas, feste Biomasse, Pflanzenöle)** wird - je nach Größe der Anlage (<500 kW, <5MW, <20 MW) – mit Sätzen von 10.23, 9.21 und 8.70 ct/kWh vergütet. Dies ist eine deutliche Erhöhung gegenüber der bisherigen Vergütung und ermöglicht damit - zusammen mit dem Markteinführungsprogramm für erneuerbare Energien (100 Mio. EURO Förderung im Jahr) – einen deutlichen Schub für den Ausbau dieser marktnahen erneuerbaren Energieform. Die jährliche Degression der Vergütungssätze für Neuanlagen beträgt hier ein Prozent ab 2002 für jeweils neue Anlagen. Um den Einsatz kontaminierter Materialien zu verhindern, wird das BMU ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Stoffe und Verfahren bei der Biomasse-Nutzung in den Anwendungsbereich des EEG fallen. Erst nach Erlass der Vorschriften werden die Biomasseanlagen größer 5 MW nach Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet.
- Die **Geothermie (Erdwärme)** wird in das EEG aufgenommen und – wird bis 20 MW mit 8.95 und darüber mit 7.16 ct/kWh vergütet. Bisher gibt es in Deutschland noch keine geothermische Anlage zur Stromerzeugung.
- Strom aus **Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas** wird – je nach Größe der Anlage – mit Sätzen von 6.65 und 7.67 ct/kWh vergütet (<5 MW, <500 kW). Große Anlagen >5 MW aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas erhalten keine Vergütung nach EEG.